Abstandsauflagen im Pflanzenschutz

Auch hier gilt der Mindestabstand von einem „Babyelefanten".

DI Johanna Ecklmayr

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist mit der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben verbunden. Dazu zählt auch die Einhaltung der Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern.

Für jedes in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel ist, je nach Gefährdungspotenzial für Wasserorganismen, ein Mindestabstand (Regelabstand in Metern) festgelegt.

Die verpflichtenden Regelabstände können aus den Verpackungsinformationen, aus dem österreichischen Pflanzenschutzmittelregister https://psmregister.baes.gv.at oder aus den Verkaufsbroschüren der Agrarhändler entnommen werden. Die Regelabstände können sich laufend ändern, daher wird empfohlen, auch bei bekannten Produkten stets die Vorgaben zu prüfen.

Grundsätzlich gilt: Innerhalb des Regelabstandes zu einem Oberflächengewässer ist eine Anwendung untersagt. Hierbei wird die Böschungsoberkante als Bezugspunkt herangezogen.

Der Regelabstand kann durch abdriftmindernde Maßnahmen verringert werden.

Dazu zählen:

- Die Verwendung abdriftmindernder Pflanzenschutzgeräte und -geräteteile bei Einhaltung von maximal fünf Kilometer pro Stunde Fahrgeschwindigkeit, maximal 50 Zentimeter Zielflächenabstand und gerätespezifischem Spritzdruck.
- Band- und Unterblattspritzungen
- Abstreif- und Injektionsverfahren
- Reduzierte Aufwandmenge
- Gewässertyp und Gewässerrandvegetation, aber nur, wenn es auch in der produktspezifischen Zulassung steht.

Die hier genannten Maßnahmen werden aktuell überarbeitet – es wird rechtzeitig über Änderungen informiert.

In jedem Fall muss der Abstand zur Böschungsoberkante des Oberflächengewässers mindestens einen Meter bzw. drei Meter bei Raumkulturen betragen.

Einen detaillierten Artikel gibt es auf lk-online unter der Rubrik „Pflanzen" / „Pflanzenschutz".

- Weitere Informationen gibt es bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter 050 6902-1426 oder www.bwsb.at.



Mit abdriftmindernder Düsentechnik lässt sich der Abstand zu Gewässern merklich reduzieren. BWSB

Abstandsauflagen zu Gewässern bei Düngemaßnahmen beachten

Bei jeder Düngung ist auf die erforderlichen Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern zu achten – zum Schutz von Nährstoffeinträgen (wie Stickstoff oder Phosphor) in die Gewässer. Gewässerrandstreifen bieten Schutz.

DI Thomas Wallner



Abstandsauflagen – zum Schutz der Oberflächengewässer – sind unbedingt einzuhalten. BWSB

Ein direkter bzw. indirekter Eintrag von Nährstoffen durch die Düngung von landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist verboten. Die Mindestabstände je nach Feldstücknutzungsart und Hangneigung sind einzuhalten. Sie werden von der Oberkannte des Gewässers gemessen. Ist eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig oder durchgehend erkennbar, so ist der in der untenstehenden Tabelle angeführte Mindestabstand zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Anschlagslinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer drei Meter einzuhalten.

Im Zuge von Anpassungen der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ist zukünftig mit weiteren Anpassungen zu rechnen.

Im Zweifelsfall ist immer der weitest vorgeschriebene Abstand einzuhalten. (Entwässerungs-) Gräben, die keine ganzjährige Wasserführung aufweisen, sind als Gewässer eingestuft, sobald mehrmals im Jahr klar erkennbar Wasser (ab-) fließt, eine Verbindung zu einem Oberflächengewässer (z.B. Bach) besteht, oder eine gewässertypische Vegetation erkennbar ist.

- Mehr Details bietet die Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter 050 6902-1426 oder www.bwsb.at.

bw BODEN.WASSER.SCHUTZ BERATUNG Im Auftrag des Landes OÖ

Mit Beratung zum Erfolg
lk Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung: § 5 Düngung in Gewässernähe – Randzonen

Gewässer	„Hangneigung (20-m-Bereich)"	Ackerland	bei Grünland bzw. ganzjährig bestocktem Randstreifen oder bei Düngeinjektion
zu fließenden Gewässern	< 10 %	5 (3*) m	2,5 m
	> 10 %	10 m	5 m
zu stehenden Gewässern**	< 10 %	20 m	10 m
	> 10 %	20 m	20 m

(*) auf Kleinschlägen mit maximal 1 ha und maximal 50 m Breite sowie bei Entwässerungsgräben

(**) Ausnahme Beregnungsteiche

Quelle: BWSB